

# Rheingauer Bürgerfreund

Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags an letzterem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt „Plauderflüßchen“ und „Allgemeine Winzer-Zeltung“.

## Anzeiger für Eltville-Oestrich

Abonnementpreis pro Quartal Mk. 1.20  
= (ohne Trägerlohn oder Postgebühr.) =  
Inseratenpreis pro sechsspaltige Petitzeile 15 Pfg.

### Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

Grösste Abonnentenzahl aller Rheingauer Blätter.

Expeditionen: Eltville und Oestrich.

Grösste Abonnentenzahl in der Stadt Eltville und Umgebung.

Druck und Verlag von Adam Etienne in Oestrich und Eltville.  
Fernsprecher No. 88

No. 15

Donnerstag, den 3. Februar 1916

67. Jahrgang

### Amtlicher Teil.

#### Bekanntmachung

Nr. W. M. 1300/12. 15. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen für Heer, Marine und Feldpost.

Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Vermerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zwangsmaßnahmen gegen die Enteignungs- oder Beschlagnahme-Anordnungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357) in Verbindung mit den Erweiterungsbeschlagnahmen vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 645) und vom 25. November 1915 (RGBl. S. 778\*), und Zwangsmaßnahmen gegen die Meldepflicht oder Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbeschlagnahmen vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 684\*\*), bestraft werden.

#### § 1.

##### Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 1. Februar 1916 in Kraft.

#### § 2.

##### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden die nachstehend aufgeführten Gegenstände betroffen, gleichwohl, aus welchen Rohstoffen die dazu verwandten Webwaren hergestellt sind, ohne Rücksicht auf Farbe und Herstellungsart

1. Uniformröcke (Waffenröcke, Utillas, Wankas, Koller usw.), Viterwen, Feldblusen, Mäntel, Hofen, Reithosen, Feldmägen (keine Extramägen), Halsbinden (mit Ausnahme von reinseidenen), Stoff-Handschuh, soweit sie für Mannschaften des Heeres, der Marine und der Feldpost in Betracht kommen können.
2. Kriegsgefangenen-Anzüge, schwarz oder annähernd schwarz, gelb gepaspelt.
3. Drilljacken, Drillröcke, Drillhosen.
4. Männerhemden (jedoch keine Oberhemden und Nachthemden) und Männerunterhosen mit Ausnahme aller aus gebleichten Vellern- und gebleichten Baumwollstoffen oder Seide hergestellten Hemden und Unterhosen.

Männerhemden und Unterhosen aus Wirk- und Strickstoffen sind durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. R. R. A. beschlagnahmt.

5. Helmbezüge (auch für Tschakos, Pelzmützen, Tschakas usw.), Tornister, Militär-Rucksäcke, Brotbeutel, Zeltzubehörbeutel, Packtaschen, Schanzzeug- und Drahtscheren-Futterale, ganz oder teilweise aus Webstoffen gefertigt, Feldflaschenüberzüge aller Art.
6. Munitions- und Waffentragefächer, Reiterfutterfächer, Tränkeimer, Prohlschlüsselsäcke, Zeltfächer.
7. Zeltbahnen, Zelte aller Art, soweit sie für militärische Zwecke geeignet sind, Fuhrparkpläne aus Segeltuch (Hanf oder Baumwolle) in folgenden Abmessungen:  
211 : 226, 224 : 231, 231 : 284, 240 : 400, 248 : 282, 270 : 390, 300 : 500, 310 : 311, 400 : 500 cm.,
8. Sandsäcke.

#### § 3.

##### Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden, ohne Rücksicht auf Qualität, beschlagnahmt.

Soweit ihre Anfertigung nach den bestehenden Bestimmungen zulässig ist, verfallen die in der Herstellung befindlichen oder künftig herzustellenden Gegenstände gleichfalls der Beschlagnahme, sobald ihre Herstellung beendet ist und die Mindestmengen überschritten sind.

Beschlagnahmt sind ferner die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2), welche von einer Abnahmestelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost endgültig zurückgewiesen sind oder künftig entgültig zurückgewiesen werden. Sie dürfen auch nicht an anderen Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost geliefert werden.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beileihet, beschädigt oder zerstört, veräußert, verkauft oder sonst ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verweigert sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

#### § 4.

##### Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Unzulässig ist auch jeder Wechsel im Gewahrsam der beschlagnahmten Gegenstände.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Webstoffmeldeamts der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verh. Hebe-mannstr. 11, erfolgen. Auch Veräußerungen an Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost dürfen nur mit Zustimmung des Webstoffmeldeamts erfolgen.

#### § 5.

##### Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Nicht beschlagnahmt sind durch diese Bekanntmachung:

1. Im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände.
2. Alle Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden und Anstalten sowie von Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, soweit letztere ihre Vorräte unentgeltlich dem Heere oder der Marine zuführen, ferner von Vereinslagarettien und privaten Krankenhäusern befinden.

Dagegen ist der Erwerb beschlagnahmter Gegenstände nach dem 1. Februar 1916 auch seitens der Vorgenannten unzulässig.

3. Alle Gegenstände, für welche Lieferungsverträge mit einer Stelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost bis zum 1. Februar 1916 einschließlich abgeschlossen worden sind, vorausgesetzt, daß auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind.

Dagegen fallen nicht unter diese Ausnahme Gegenstände, über welche Verträge mit Eisenbahn- und anderen Zivilbehörden, ausländischen Militärbehörden, Kantine, Privatkrankenhäusern (selbst mit militärischer Belegung), Vereinslagarettien, anderen gemeinnützigen Vereinen oder Anstalten und dergleichen mehr bestehen.

4. Männerhemden und Männerunterhosen, welche nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichs- und Ausland (nicht Zollausland oder besetzten Gebieten) eingeführt worden sind oder noch werden.
5. Gegenstände, für die bis zum 8. Dezember 1915 eine Ausfuhrbewilligung des Reichskanzlers erteilt worden ist.

#### § 6.

##### Freigabe für den Kleinverkauf.

Die Vorräte einer Person sind bis zur Höhe der folgenden Mindestmengen für den Kleinverkauf freigegeben:

- a) ohne Rücksicht auf die Qualität  
je 50 Waffenröcke, Viterwen, Feldblusen, Mäntel,  
je 20 Utillas, Wankas, Koller usw.,  
20 Reithosen,  
100 lange Hofen (einschließlich Stiefelhosen),  
je 20 Feldmägen, Drilljacken, Drillröcke,  
40 Drillhosen,  
50 Halsbinden,  
je 10 Tornister, Zeltzubehörbeutel, Munitionstragefächer, Waffentragefächer, Schanzzeug- oder Drahtscherenfutterale, Feldflaschenüberzüge,  
30 Militär-Rucksäcke,  
je 50 Helmbezüge, Brotbeutel, Zeltbahnen, Reiterfutterfächer, Tränkeimer, Packtaschen,  
500 Sandsäcke,  
b) von jeder Qualität  
je 100 Männerhemden oder Männerunterhosen.

Die unter a) und b) aufgeführten Mengen sind nur dann freigegeben, wenn

1. die freigegebenen Vorräte unmittelbar an den Verbraucher veräußert werden,
2. der Verkaufspreis den zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt.

Wer trotz dieser Vorschriften Ware zurückhält oder höhere Preise als bisher sich bezahlen läßt, hat sofort die Enteignung der Ware zu gewärtigen. Wer also von dieser Freigabe für den Kleinverkauf keinen Gebrauch machen will oder kann, hat seine sämtlichen Vorräte als beschlagnahmt anzumelden.  
(Schluß folgt.)

In Nr. W. M. 676/1. 16. R. R. A.

##### Verbot von Ausverkäufen usw. für Web- und Wirkwaren.

Auf Grund des § 9b des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des § 4 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörde betreffend, werden hiermit für den Monat Februar jede Art von Sonderausverkäufen, wie Inventur- oder Saison-Ausverkäufe, sogenannte Weiße Wochen oder Tage, Propaganda- und Reklame-Wochen oder Tage, sowie jede andere eine besondere Beschleunigung des Verkaufes bezweckende Veranstaltung, insbesondere die Ankündigung von Verkäufen zu herabgesetzten Preisen für Web- und Wirkstoffe und für Waren, die aus Web- und Wirkstoffen hergestellt sind, oder bei deren Herstellung Web- oder Wirkstoffe verwendet sind, sowie für alle Strickwaren verboten.

Frankfurt a. M., Januar 1916.

Mainz,

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.  
Das Gouvernement der Festung Mainz.

#### Bekanntmachung,

Nr. W. M. 562/1. 16. R. R. A.  
betreffend

Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren.

Vom 1. Februar 1916.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) in Verbindung mit dem Gesetz, betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (RGBl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Artikels 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der königlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend — wird hiermit folgende Anordnung zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Beim Verkauf von Web-, Wirk- und Strickwaren (gleichgültig aus welchen Spinnstoffen dieselben hergestellt sind) sowie der hieraus gefertigten Erzeugnisse darf der Verkäufer keinen höheren Preis vereinbaren, als er vor dem 31. Januar 1916 bei gleichartigen oder ähnlichen Verkäufen erzielt hat. Hat der Verkäufer vor dem 31. Januar 1916 den betreffenden Gegenstand nicht gehandelt, so darf er keinen höheren Preis vereinbaren als den, welchen ein gleichartiges Geschäft innerhalb desselben höheren Verwaltungsbezirks vor dem 31. Januar 1916 für den Gegenstand erzielt hat.

Frankfurt (Main), den 1. Februar 1916.

Mainz,

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.  
Das Gouvernement der Festung Mainz.

#### XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando. Frankfurt a. M., 22. 1. 1916.  
Kst. III. b. Logb.-Nr. 1297-335.

Betr. Behandlung von Geschlechtskrankheiten durch nicht approbierte Personen.

#### Verordnung.

Im Anschluß an meine Verordnung vom 18. Februar 1915 — III b 707-1492 — bestimme ich:

1. Verboten ist weiter:  
1. Die Behandlung von Geschlechtskrankheiten durch nicht approbierte Personen.
2. Das Anbieten und die Abgabe von Heilmitteln, die für die Behandlung von Geschlechtskranken bestimmt sind, ohne ärztliche Verordnung.

II. Prostituierten, die unter sittenpolizeilicher Kontrolle stehen und ihren Wohnsitz in einer bestimmten Stadt des Korpsbezirks haben, wird verboten, die Stadt während der Kriegsdauer zu verlassen. Von diesem Verbote können durch ortspolizeiliche Erlaubnis für den Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.

Zuwiderhandlungen unterliegen der Bestrafung nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851.

Der kommandierende General:

Freiherr von Gall,  
General der Infanterie.

#### Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung zu geben, haben die Königl. Gewerbeinspektoren des Regierungsbezirks das für — außerhalb der Bureaustunden — noch besondere Sprechstunden eingerichtet, die auf den ersten Sonntag jeden Monats von 11<sup>1/2</sup> Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und auf den zweiten und vierten Samstag jeden Monats von 5<sup>1/2</sup> bis 7 Uhr nachmittags festgesetzt sind.

Zuständig für den Kreis Rheingau ist die königliche Gewerbeinspektion Wiesbaden, deren Geschäftsräume sich daselbst Adelheidsstraße Nr. 81 III befinden.

Wiesbaden, den 24. August 1906.

Der Regierungspräsident.

#### Die Magistrate und Herren Bürgermeister

werden an die Erledigung unseres Rundschreibens vom 16. v. Mts. erinnert, betreffend die Anordnung der Enteignung der beschlagnahmten Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

Radesheim a. Rh., den 29. Januar 1916

Der Kreisaußschuß des Rheingaukreises:  
Wagner.

#### Bekanntmachung.

9. 416. Auf die im Regierungs-Amtsblatt vom 22. Januar ds. Jahres Nr. 4 Seite 17-22 abgedruckte Bekanntmachung betreffend Handverkaufstage für Krankenkassen vom 13. Januar ds. Jahres im Kreisblatt (Amtsblatt): und auch auf den Vermerk in der Bekanntmachung, nach dem Sonderabzüge gegen vorherige portofreie Einlieferung des Betrages von 50 Pfg. von Herrn Apotheker Friedrich Dietrich in Frankfurt a. M., Vordenheim — Postfachamt Frankfurt a. M. Konto 4245 — bezogen werden können, weise ich hiermit noch besonders hin. Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß auch die Besitzer der ärztlichen Hausapotheken, wie dies in der Bekanntmachung vom 26. November 1913 besonders hervorgehoben ist, die in Frage stehenden gegebenen Bestimmungen zu beachten und sich dieselben für ihre Aften zu beschaffen haben.

Radesheim, den 29. Januar 1916.

Der königliche Landrat,  
Wagner.

#### Bekanntmachung.

Vom 1. Februar 1916 ab werden nur noch Brote im Gewicht von 3<sup>1/2</sup> Pfund verausgabt. Die Brotscheine lauten jedoch noch auf 4 Pfund. Die Besitzer von Brotscheinen haben aber nur Anspruch auf 3<sup>1/2</sup> Pfund Brot und dürfen die Bäder nur 3<sup>1/2</sup> Pfund schwere Brote backen und für eine Brotscheine verwenden.  
Ein Laib Brot kostet abdann 60 Pfennig.  
Eltville, den 29. Januar 1916.

Der Magistrat.

Statt besonderer Anzeige



### Todes-Anzeige.

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, heute nachmittag um 2 Uhr meine innigstgeliebte Gattin, unsere gute Pflegemutter und Großmutter

**Frau Elisabeth Maria Petri,**

geb. Kranz,

nach kurzem schweren Leiden, im 63. Lebensjahre, wohlversehen mit den hl. Sterbefakramenten, zu sich in die Ewigkeit abzurufen.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

Peter Petri  
Familie Basting  
Familie Berg.

Winkel, den 2. Februar 1916.

Die Beerdigung findet Samstag, den 5. Februar, nachmittags 4 Uhr, das Totenamt am 8. Februar, morgens 7 1/2 Uhr statt.

# Achtung!!

Konfirmanden-Anzüge von Mk. 17.— an  
Herren- und Jünglings-Anzüge von Mk. 14.— an  
Paletots, Regen- u. Gummimäntel von Mk. 10.— an  
Hochzeits- u. Gesellschafts-Anzüge von Mk. 20.— an  
Knaben-Anzüge von Mk. 5.50 an  
Hosen von Mk. 3.50 an

Abteilung II.

Wenig getragene, elegante, fast neue

Mass-Anzüge, Hosen, Paletots sehr billig.

**Erstes Mainzer  
Monatsgarderobenhaus u. Verleih-Anstalt**

Schusterstrasse 341 „zur Schusterstrasse“ Schusterstrasse 341

Kein Laden  
Achten Sie genau auf Firma und Hausnummer.

## Acker- und Wiesenverpachtung.

Montag, den 7. Februar, verpachtet unterzeichnete Gutsverwaltung die am 11. November 1916 pachtfrei werdenden Ackerparzellen im Distrikt Vorder Boden, Hähmerfeld, Schleiche, Vorder Siebenmorgen, Hinter Wiesweg, Effert und Steinchen gelegen, sowie die Wiesenparzellen in der Niedlicher Gemarkung auf weitere neun Jahre.

Anfang der Wiesenverpachtung 8 Uhr an Kon. Nehm's Wähe, Gemarkung Niedrich.  
Ackerverpachtung 11 Uhr im Gasthaus zum „Deutschen Haus“ Eltville.

Eltville, den 31. Januar 1916.

Gräfl. Eltzische Gutsverwaltung,  
Kohmann.

## Holzverkauf

der Königl. Oberförsterei Chauffeehaus am Donnerstag, 10. Februar 1916, vorm. 10 Uhr, in Reudorf (zur Post).

- a) aus Nonnenbuchwald-Distr. 5 u. 7  
Buchen: 206 Scheit, 123 Knüppel, 6300 Wellen.  
Eichen: 2 Rutz- und 2 Dremschheit;
- b) aus Nonnenbuchwald-Distr. 1 u. 2  
Schäl-Eichen: 472 Knüppel, 900 Reiserknüppel;
- c) aus Distr. 59 u. 60 — am Badweg (oberm Forsthaus)  
Buchen: 276 Scheit u. Knüppel, 4300 Wellen.

## Kellerbuch A

für Weingutsbesitzer u. Winzer, gebunden und ungebunden, liefert die Buchdruckerei des

Rheingauer Bürgerfreund, Oestrich u. Eltville.

## Schuhe, Stiefel

werden in einem Tag gut und billigst befohlt.

**Bestes Kernleder.**

Herren-Sohlen 1.30 Mk.  
Damen-Sohlen 3.20  
Herren-Absätze 1.20  
Damen-Absätze 90 Pfg. bis 1 Mk.

Gewählte Sohlen 30 Pfg. teurer.

Knaben- Mädchen-  
Sindersohlen billigst.

Volle Garantie für nur  
solche und beste Arbeit,  
sowie prima Leder.

**Joseph Bodt,**  
Oestrich, Marktstraße 5.

## Piano's

eigener Arbeit mit Garantie.

Mod. 1 Studier-Piano 1,22cm h. 450. Mk	
2 Clavien	1,25 - 500
3 Rheinland A	1,28 - 570
4 B	1,28 - 600
5 Moguntia A	1,30 - 650
6 B	1,30 - 680
7 Salon A	1,32 - 720
8 B	1,34 - 750

usw. auf Raten ohne Aufschlag  
per Monat 15—20 Mk. Kasse 5%.

**Wilh. Müller, Mainz.**  
Kgl. Span. Hof-Piano-Fabrik.  
Segr. 1843. Münsterstrasse 3.

## Zahngelisse,

auch zerbrochene u. in Kautschuk gefasste, sowie Bruchgold, Altmetalle usw., kauft nur zum höchsten realen Preis

**Ludwig, Wiesbaden,**  
Wagemannstraße 18.

Bei Bestellung d. Postkarte komme  
ohne Verbindlichkeit ins Haus.  
Kaufe auch von Ärzten

## Joh. Schwarz,

Oestrich, Schuhmacherei.

Sohlen und Fleck werden  
besonders billigst, schnell und  
gut ausgeführt. Preise je nach  
Stärke des Leders, Arbeitslohn  
wird billig berechnet.

Auf Wunsch können Sohlen  
und Fleck (mit Preisen versehen)  
ausgeföhrt werden, da  
ich zum Verkauf Lager führe  
in Leder u. sämtlichen Schuh-  
macherartikeln wie Kegel,  
Stifte, Fett, Wäsche usw.

Suche 600

## Oestreicher Reiflinge,

gesundes Holz, mit Preisangabe  
zu richten an

**B. Horgardt,**  
Eindlingen a/M.,  
Driftlerstraße 44.

## Anthrazit,

für Dauerbrandöfen, vollständig  
geprüft, Fehenkoks für Cen-  
tralheizungen — Eisformbricks  
— Brickets (Union), alle  
Sorten Rostkohlen und Küchen-  
brand empfiehlt

**Johann G. Wets,**  
Erbach (Rhg.),  
Telefon 130 Amt Eltville.

## Apfelwein

Prima selbstgekelterten  
Hotel Marcobrunn, Erbach.  
Bei: Jos. Jung,  
3. St. im Felde.

## Maltschule

**H. Douthier, Kunstmaler**  
akademisch und staatlich  
geprüfter Zeichenlehrer  
Wiesbaden, Adolfsstr. 7.  
Zeichnen Malen Modellieren  
f. Herren, Damen u. Kinder.  
Vorbereitung zum  
einjährigen Künstlerexamen.  
Glänzende Erfolge.  
Anfertigung aller Art von  
Zeichnungen und Malereien  
im Auftrage.

## Wohnhaus,

in schöner Lage in der Nähe  
des Rheins zu vermieten. 3  
Zimmer, Küche, Badezimmer,  
Keller usw., Wasser- u. Elek-  
trizitätsleitungen, Vorgarten u.  
etwas Gemüseland.

Administration  
**Schloss Reinbartsbansen**  
Erbach i. Rhg.



## Sehr beliebt

in allen Frauenkreisen sind  
das Favorit-Moden-Album,  
das Favorit-Jugendmoden-Album  
das Favorit-Handarbeits-Album  
nur je 60 Pf., postfrei 70 Pf.  
der Intern. Schnittmanufaktur  
Dresden-N. 8.  
Nach Favorit-Schnittmuster  
zu schneiden ist reizvoll, leicht  
und sparsam, denn alles, was  
und zeugt von „Geschmack“

Mein grosser

# Inventur-Ausverkauf

in besseren

# Schuhwaren

Beginn am 1. Februar.

Ich habe mehrere 1000 Paare Stiefel u. Schuhe für Herren und Damen, aber aus gutem Leder gearbeitet, die der Mode unterworfen zu 4—5 Mk. unter dem jetzigen Preis zu verkaufen, um endlich mein Lager von diesen Einzelpaaren zu säubern. Sämtliche neueste moderne Artikel verkaufe ich mit nur ganz geringem Nutzen, um meine Kundschaft in jetzig schwerer Zeit helfend zu befriedigen.

**J. Drachmann**

**Wiesbaden, Neugasse 22** parterre & 1. St.

NB. Es lohnt sich für den Weitentferntesten mein Geschäft aufzusuchen, da ich auch grosses Lager in Herren- u. Knaben-Garderobe unterhalte.